

Kiel, den 09.12.2023

Fachleiter Einsatz

„Tempo-30 Zonen in Städten und Gemeinden können negative Auswirkungen auf die Erreichung der Hilfsfristen für die Freiwilligen Feuerwehren haben“

Seit Langem fordern Verkehrs- und Umweltverbände eine Reform des Straßenverkehrsrechts. Ziel soll unter anderem sein, dass Kommunen vor Ort mehr entscheiden und umsetzen können – für lebenswertere Städte und als Beitrag zu mehr Klimaschutz im Verkehrssektor. In ihrem Koalitionsvertrag Ende 2021 hatten SPD, FDP und Grüne vereinbart, dass im Straßenverkehrsgesetz künftig neben dem Verkehrsfluss und der Verkehrssicherheit auch die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden sollten.

Durch die nun geplante Novellierung des StVG (Deutscher Bundestag Drucksache 20/8293) sollen Länder und Kommunen künftig schneller und flexibler auf besondere Anforderungen vor Ort reagieren können. Die geplante Reform schafft einen Rechtsrahmen, um in der untergeordneten Straßenverkehrsordnung den Behörden neue Befugnisse zu geben. Dabei geht es auch um Erleichterungen bei der Einführung von Tempo-30-Regelungen. Aktuell hat der Bundesrat der geplanten Reform in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Wann die Reform in Kraft treten wird, ist noch nicht absehbar.

Herausforderungen für die Feuerwehren:

Im Bundesland Schleswig-Holstein haben die hauptamtlichen Feuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren gem. dem Organisationserlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in Schleswig-Holstein eine Hilfsfrist von 10 Minuten innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches einzuhalten (Hilfsfrist, Absetzen des Notrufs bis zum Eintreffen der Feuerwehr am Einsatzort). Dieses ist schon unter den gegenwärtigen Bedingungen und der Berücksichtigung, dass vor allem die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren von ihrem Wohnort bzw. Arbeitsstätte erst zum Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr fahren müssen, eine besondere zeitliche Herausforderung.

Durch den möglichen weiteren Eingriff in den fließenden Verkehr durch Schaffung von zusätzlichen Tempo-30 Zonen (durch Änderung StVG §6 ff und der damit verbundenen Anpassung StVO § 45 Abs. 1C), ebenso von asynchronen Ampelschaltungen entlang von Verkehrsachsen (Auflösung der „Grünen Welle“) wird eine deutliche Verlangsamung des Verkehrs erreicht, die wesentliche Auswirkungen auf die Erreichung der Hilfsfrist für Freiwillige Feuerwehren haben können.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind bei einer Alarmierung auf eine, den rechtlichen Bedingungen angemessene und zügige Anfahrt zum jeweiligen Gerätehaus angewiesen. Die mögliche Verlangsamung des allgemeinen Verkehrsflusses hat wesentliche Auswirkung auf die sogenannte Ausrückezeit der Einsatzfahrzeuge (in der Regel 4 Minuten nach Eingang Alarmierung gem.

Feuerwehrbedarfsplan Schleswig-Holstein) und somit auch Auswirkungen auf die Erreichung der geforderten Hilfsfrist und Schutzziele.

Es kann davon ausgegangen werden, dass besonders in Tempo-30-Zonen eine so deutliche Verlangsamung des fließenden Verkehrs stattfindet, dass weder private Fahrzeuge von Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren (mit der Möglichkeit der Anwendung von Sonderrechten), noch die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (mit der Anwendung von Sonderrechten und Wegerechten im Falle eines Einsatzes) zügig diese Zonen passieren können, da durch ungenügende Überholmöglichkeiten oder haltende Fahrzeuge ein schnelles Vorankommen behindert werden kann. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass auch unter der Nutzung von Sonderrechten und Wegerechten eine angepasste und vorsichtige Fahrweise notwendig ist, um die Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern auszuschließen. Es ist zu erwarten, dass ein zeitlicher Mehraufwand von ca. 40 Prozent erfolgen kann, um diese Zonen zu passieren.

Rechtliche Betrachtung für die Fahrt zum Gerätehaus

Der Gesetzgeber erlaubt zur Sicherstellung der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben von den Anordnungen der StVO entsprechend abzuweichen. Er unterscheidet dabei nicht, um welche Fahrzeuge es sich dabei im Grundsatz handelt (StVO §35 Abs. 1). Im Gegensatz zum Rettungsdienst (StVO § 35 Abs. 5) können auch private Fahrzeuge Sonderrechte in Anspruch nehmen. Sie werden allerdings durch StVO § 35 Abs 8 dahingehend eingeschränkt, dass sie nur unter der Berücksichtigung und Wahrung der Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen, d.h. eine Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern auszuschließen ist.

Der Anspruch auf Sonderrechte in Verbindung mit Wegerechten gem. StVO § 38 Abs. 1 können nur Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Blinklicht und Einsatzhorn erhalten. Dieses erfolgt in Regel erst ab dem Gerätehaus auf dem Weg zum Einsatzort.

Für den allgemeinen Verkehrsteilnehmer ist es allerdings kaum ersichtlich, ob ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr in einem privaten Fahrzeug sich in einem Einsatz befindet und Sonderrechte in Anspruch nimmt bzw. nehmen möchte. So ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu wahren. Das gilt auch bei Dachaufsätzen „Feuerwehr“ oder anderen Hinweisschildern am Fahrzeug, die rechtlich kritisch betrachtet werden (StVO § 49a Abs. 1). Es muss vielmehr immer damit gerechnet werden, dass andere auf ihre Rechten bestehen und gar nicht auf den Gedanken kommen, dass ein Angehöriger einer Feuerwehr auf dem Weg zum Einsatz ist und Sonderrechte in Anspruch nimmt. Die Verkehrssicherheit hat immer Vorrang gegenüber dem berechtigten Interesse, Sonderrechte in Anspruch zu nehmen. Je größer die Abweichung von den Regeln der StVO, desto größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer. Die Fahrt zum Feuerwehrhaus darf nicht zufällig gut gegangen sein. Gleichzeitig muss sich der/die Angehörige einer Feuerwehr im Falle einer gerichtlichen Überprüfung nach einer Anzeige, Auffälligkeit o.ä. darauf einstellen, dass die Rahmenbedingungen und möglichen Voraussetzungen für die Abweichungen genau überprüft werden und er/sie ggfs. dafür auch belangt werden kann.

Daher wird aus Fürsorgegründen den Angehörigen von Feuerwehren dringend empfohlen, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen zu Einsätzen die Vorgaben der StVO und die Verkehrssicherheit immer zu wahren.

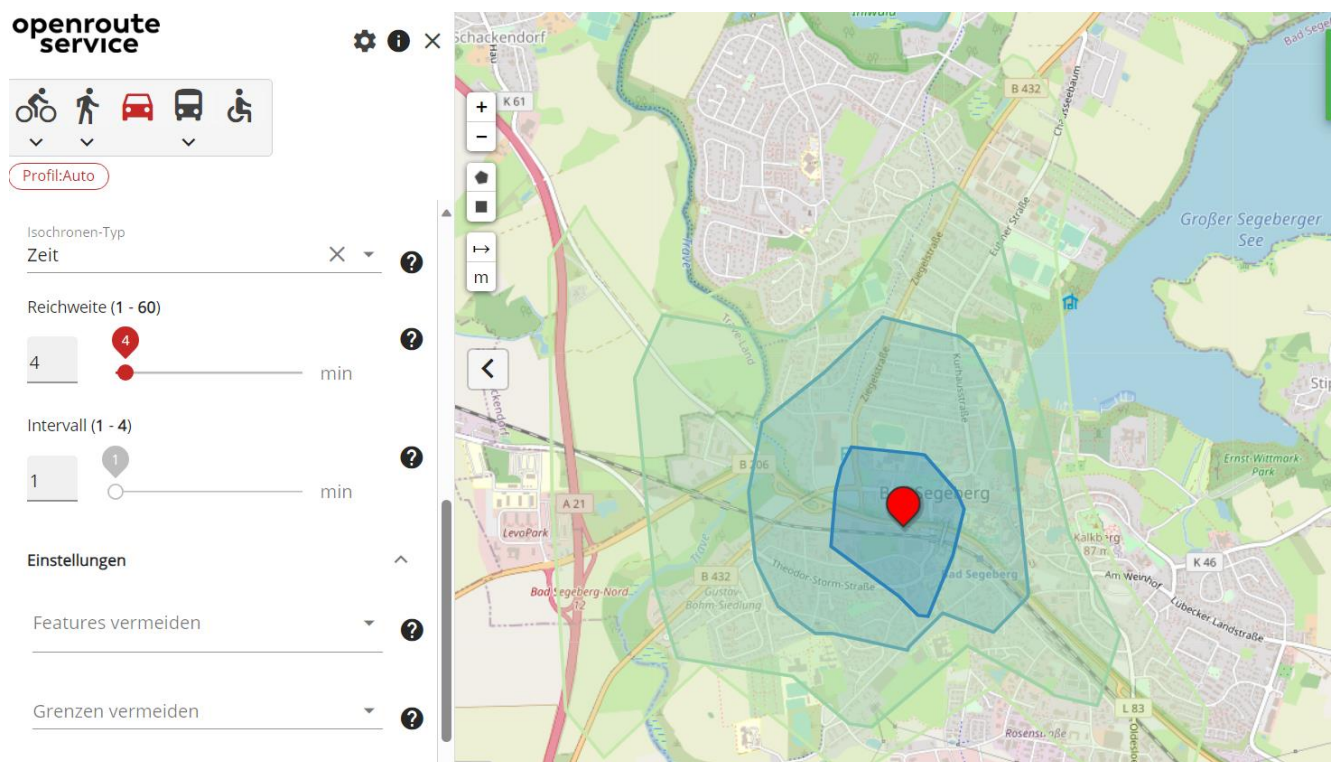
Berechnungsmöglichkeiten für Wahrung der Hilfsfristen und Ausrückezeit:

Als ein Hilfsmittel für die Berechnung von Hilfsfristen und Zeiten hat sich die Betrachtung mit Isochronen bewährt.

Ein offener und kostenfreier Zugang (OpenSource) ist über www.openrouteservice.org möglich.

Beispielhaft ist unten die Stadt Bad Segeberg angegeben, mit der zentralen Feuerwache in der Stadtmitte. Durch eine Reduzierung des allgemeinen Verkehrsflusses auf 30 Km/h und der Annahme, dass die Einsatzkraft bei einer Alarmierung nach ca. 4 Minuten am Gerätehaus sein sollte, um die gegebene Hilfsfrist am Einsatzort von 10 Minuten noch einzuhalten, ergibt sich, dass einige Stadtteile außerhalb der Isochronen-Berechnung liegen. D.h. dass die Einsatzkräfte aus diesen Stadtteilen nicht mehr zeitgerecht am Gerätehaus eintreffen können.

In einer anderen Berechnung kann u.U. auch festgestellt werden, dass durch die Lage des Gerätehauses auch die Hilfsfrist an den entlegenen Stellen des Zuständigkeitsbereichs nicht mehr eingehalten werden könnte.



Zusammenfassung:

Die Einrichtung von zusätzlichen Tempo-30 Zonen kann direkte Auswirkungen auf die Wahrung der vorgegebenen Hilfsfrist für Feuerwehren haben. Vor allem die Freiwillige Feuerwehren sind darauf angewiesen, dass ihre Angehörige in einer angemessenen und zügigen Weise von ihrem Wohnort oder der Arbeitsstelle zum Gerätehaus gelangen, um von dort mit den Einsatzfahrzeugen zum Einsatzort zu gelangen.

Bereits die Anwendungen von Sonderrechten mit einem privaten Fahrzeug auf dem Weg zum Gerätehaus unterliegen engen gesetzlichen Bedingungen und Vorgaben und wird aus Fürsorgegründen nicht empfohlen, da eine Gefährdung von weiteren Verkehrsteilnehmern immer auszuschließen ist.

Zugleich ist durch die Verlangsamung des Verkehrsflusses in den Tempo-30-Zonen, auch unter der Anwendung von Sonderrechten in Verbindung mit Wegerechten für Einsatzfahrzeuge (StVO § 35 iVm § 38) davon auszugehen, dass die geplante und gewollte Verlangsamung des fließenden Verkehrs auch zeitliche Auswirkungen auf die Einsatzfahrt haben kann (ungenügende Überholmöglichkeiten, verengte Strassenverhältnisse, blockierende Straßen/Wege durch haltende Fahrzeuge).

Die Einrichtung von neuen Tempo-30-Zonen ist immer in einer zusätzlichen Betrachtung der Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu sehen. Es wird empfohlen den Träger der Feuerwehr, sowie die Leitung der Feuerwehr in die Entscheidung mit einzubinden.

Im Auftrag

Stephan Peltzer
Oberbrandmeister
Fachleiter Einsatz beim Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein